

amtliche Bekanntmachung

005 K 010/20



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, den 08.10.2021, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

die im Grundbuch von Natzungen Blatt 74 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Natzungen, Flur 5, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Natzungen, Industriegebiet 6; 11.576 m²

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Natzungen, Flur 5, Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Natzungen, Industriegebiet; 2.615 m²

lfd. Nr.: 3, Gemarkung Natzungen, Flur 5, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Industriegebiet; 4.189 m²

lfd. Nr.: 4, Gemarkung Natzungen, Flur 5, Flurstück 298, Betriebsfläche, Industriegebiet; 536 m²

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Natzungen, Flur 5, Flurstück 318, Gebäude- und Freifläche, Industriegebiet; 13.552 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 bebaut mit einer 1974/75 errichteten eingeschossigen Produktionshalle sowie Werkstatträumen in Stahlbeton-Rahmenbauweise. Etwa zeitgleich wurden zweigeschossige Anbauten für Büro- und

Sozialräume in massiver Bauweise ergänzt. In den Jahren 1981/82 erfolgte eine Erweiterung um drei Hallenfelder. Im Osten der Halle befinden sich tlw. zweigeschossige technische Anbauten (Betonmischanlage bzw. deren Umhausung). Dieser Gebäudeteil zeigt tlw. starke Schäden und dürfte nicht mehr verwertbar sein. Das Dach der Halle ist stark schadhaft. Durch die Undichtigkeiten ist es zu Feuchtigkeitsschäden innerhalb der Halle gekommen. Auch der zweigeschossige Büro- und Sozialtrakt ist in Teilen sanierungsbedürftig. Die technische Ausstattung der Gebäude (Elektro-, Heizung- und Sanitärausstattung) ist insgesamt überaltert. Die übrigen Grundstücke sind unbebaut. Die Außenflächen sind weitgehend einfach eingezäunt und bieten rd. 5.000 m² betonierete bzw. asphaltierte Außenflächen (Fahrwege und Lagerflächen in schlechtem baulichem Zustand) sowie rd. 2.500 m² einfach geschotterte Abstellflächen. Die übrigen Freiflächen sind überwiegend einfach eingegrünt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2020 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

für lfd. Nr. 1, Flur 5 Flurstück 196 auf 315.000,00 €,

für lfd. Nr. 2, Flur 5 Flurstück 281 auf 25.000,00 €,

für lfd. Nr. 3, Flur 5 Flurstück 299 auf 57.000,00 €,

für lfd. Nr. 4, Flur 5 Flurstück 298 auf 7.000,00 €,

für lfd. Nr. 6, Flur 5 Flurstück 318 auf 122.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 22.06.2021